



Flurbereinigung Wabern-Harle I

Aktenzeichen: F 989

Ladung

Im Flurbereinigungsverfahren

**Wabern-Harle I – F 989 -,
Schwalm-Eder-Kreis**

wird zur **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung der Beteiligten** gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 - BGBl. I, S. 546 - in der derzeit gültigen Fassung - ein Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 26.10.2017 um 19.00 Uhr

**im Gemeinschaftshaus in Wabern-Harle, Gensunger Straße 2
(Großer Saal).**

Zu diesem Termin werden alle am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Teilnehmer sowie die Nebenbeteiligten gemäß § 10 FlurbG, insbesondere die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, eingeladen. Nebenbeteiligte sind auch die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Wabern-Harle I liegt zur **Einsichtnahme für die Beteiligten**

von Dienstag, dem 24.10.2017 bis Donnerstag, dem 26.10.2017

jeweils von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr
im Gemeinschaftshaus in Wabern-Harle, Gensunger Straße 2

aus.

Zur Auskunftserteilung sind Bedienstete des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) - Flurbereinigungsbehörde - anwesend.



Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des Neuen Bestandes mit ggf. ergänzenden Anlagen) zugestellt.
Diese Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan sind zum Anhörungstermin mitzubringen.

Beteiligte, die an der Teilnahme am Termin verhindert sind, können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) - Flurbereinigungsbehörde -, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze), erhältlich.

Wer zum Inhalt des Flurbereinigungsplanes weder Fragen noch Einwendungen hat, braucht zu dem Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Beteiligte, die Einwendungen vorbringen wollen, werden auf folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

hingewiesen:

Gegen diesen Flurbereinigungsplan kann **sowohl im Anhörungstermin am 26.10.2017 als auch innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin** bei der Flurbereinigungsbehörde beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze), Widerspruch erhoben werden.

Die Zwei-Wochen-Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Zwei-Wochen-Frist beginnt am 27.10.2017.

Vor dem Anhörungstermin eingehende Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Homberg (Efze), den 26.09.2017



Braun, G.
Verfahrensleiter

